

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden -**

**Absender : Ev. Kirchenkreis 38820 Halberstadt Domplatz 50**

**Stellungnahme von : Kreissynode Halberstadt**

### **IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden**

**Folien 25-29, Berechnung der Gemeindeanteils für weitere Aufgaben und für den Verkündigungsdienst, Mitfinanzierung des Verkündigungsdienstes und der Verwaltung, Strukturfonds**

#### **1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Die im Entwurf vorgesehenen Finanzaufweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenkreise berücksichtigen nicht mehr wie bisher in der KPS üblich das besondere Engagement von Kirchengemeinden im Bildungsbereich, die z.B. Kindertagesstätten in ihre Trägerschaft übernommen haben. Das betrifft auch kreiskirchliche Trägerschaften oder in deren Auftrag tätige Einrichtungen (z.B. Diakonische Werk des Kirchenkreises).

Dem Kirchenkreis Halberstadt werden z.B. für 2011 nach altem KPS-Finanzsystem für fünf Kindertagesstätten Kirchensteuerzusatzanteile in Höhe von 56,9 T€ zugewiesen, die an die kirchlichen Träger der Einrichtungen weitergeleitet werden.

Damit diese Bildungsarbeit der Kirchengemeinden fortgeführt werden kann ist auch zukünftig eine zweckgebundene finanzielle Unterstützung erforderlich. Diese ist allein aus Mitteln des zukünftigen Strukturfonds nicht zu leisten, da er für die Fülle der Aufgaben im vorliegenden Entwurf zu gering konzipiert ist.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- VII. Abschnitt: Stellenplanung des Verkündigungsdienstes -**

**Absender : Ev. Kirchenkreis 38820 Halberstadt Domplatz 50**

**Stellungnahme von : Kreissynode Halberstadt**

**VII. Abschnitt: Stellenplanung des Verkündigungsdienstes**  
**Folien 37-49, Kriterien zur Stellenberechnung, Brutto- und Nettostellenplan**

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Stellungnahme zum Evangelischen Christenanteil

Das Kriterium des evangelischen Christenanteils wird im vorliegenden Entwurf auf alle Kirchenkreise unabhängig von deren Größe angewendet. Gegenwärtig sind die Kirchenkreise in der EKM zwischen 14 000 und 35 000 Gemeindeglieder groß, so dass Raumordnungsprozesse mit dem Ziel von Einsparungen durch Zusammenlegungen abzusehen sind

Ein hoher ev. Christenanteil in einem kleinen Kirchenkreis würde zum Hinderungsgrund in diesem Prozess werden können. Darum schlagen wir vor, die gegenwärtig hochgerechneten 171,34 VBE, die nach Christenanteil auf die Kirchenkreise aufgeschlüsselt sind, so zu verteilen, dass die Kirchenkreisgröße dabei berücksichtigt wird. Das kann nach folgender Formel geschehen:

*(Gemeindeglieder des Kirchenkreis) **multipliziert mit** (nach ev. Christenanteil im Entwurf errechneten Stellen) **dividiert durch** (Durchschnittsgemeindegliederzahl aller Kirchenkreise)*

Dadurch ergeben sich in Tabelle 1/5 Spalte „VBE-Anteil“ folgende Veränderungen (s. Anlage)  
In der Summe der VBE des Verkündigungsdienstes aller Kirchenkreise gibt es nur eine geringfügige Verschiebungen nach unten (von 171,34 auf 170,63 VBE).

Diese Berechnung ist transparent und jederzeit nachvollziehbar. Es bleibt lohnend einen hohen ev. Christenanteil zu haben.

Durch Bezug auf die Durchschnittskirchenkreisgröße werden größere Kirchenkreise etwas besser gestellt als bisher, was einen zusätzlichen Anreiz in Raumordnungsfragen bilden kann.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- I. Abschnitt: Ziele und Grobstruktur des Finanzsystems -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Kreissynode Bad Salzungen - Dermbach  
36433 Bad Salzungen

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kirchenkreis / Kreissynode

**I. Abschnitt: Ziele und Grobstruktur des Finanzsystems**  
Folien 8 bis 11 und 15

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

**4. Relation Kirchgemeinden/Kirchenkreise und allgemeinkirchliche Aufgaben**

Uns beunruhigt, das auf der Ebene der Kirchgemeinden und Kirchenkreise Streichungen unabwendbar zu sein scheinen, im neuen Anschriftenverzeichnis der EKM aber fast sechs Seiten Anschriften von Pfarrern mit allgemeinkirchlichen Aufgaben zu finden sind. Stimmt die Relation zu den Gemeindepfarrstellen? (In Thüringen gab es die gute Tradition, dass dieses Verhältnis festgeschrieben war.) Folgende Statistik findet sich auf der Internetseite der ekm:

|                                |         |
|--------------------------------|---------|
| Gemeindeglieder                | 858.242 |
| Kirchengemeinden               | 3.309   |
| Pfarrerinnen und Pfarrer (VBE) | 929,82  |
| Kirchen und Kapellen           | 3.885   |
| Gottesdienste im Jahr          | 82.861  |

Das bedeutet nur 89 Gottesdienste pro Pfarrer der EKM im Jahr bzw. 25 Gottesdienste im Jahr im Durchschnitt pro Kirchgemeinde.

Rein rechnerisch kämen dann auch nur 3,56 Gemeinden auf einen Pfarrer. Die Realität sieht oft anders aus.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- I. Abschnitt: Ziele und Grobstruktur des Finanzsystems -**

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil -****Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Kreissynode Bad Salzungen - Dermbach  
36433 Bad Salzungen

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kirchenkreis / Kreissynode

**III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil****Folien 17 und 18****1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

**2. Refinanzierte Stellen im Verkündigungsdienst (S.24)**

Beim Religionsunterricht muss sichergestellt werden, dass eine 100% ige Refinanzierungsmöglichkeit besteht und der Kirchenkreis nicht 20-25% der Personalkosten für den RU zuschießen muss, da dies zu einer großen finanziellen Belastung führen würde.

Die wichtige Präsenz der Pfarrer und Mitarbeiter darf nicht durch finanzielle Erwägungen in Frage gestellt werden.

Darum der Vorschlag, diesen Passus erst dann in Geltung zu bringen, wenn die Verhandlungen der Landeskirche mit dem Land Thüringen zu einem befriedigenden Abschluss gekommen sind oder Ausgleichszahlungen für Kirchenkreise bei finanzieller Belastung durch Religionsunterricht zu gewähren.

**3. Stellen der Sonderseelsorge**

Stellen der Krankenhausseelsorge sollten nicht in den Stellenplan der Kirchenkreise für Mitarbeiter im Verkündigungsdienst eingerechnet werden. Höhere Refinanzierungen als bisher sind kaum zu erwarten. So würde die Stellensituation in den Kirchenkreisen noch angespannter.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil -**

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Kreissynode Bad Salzungen - Dermbach  
36433 Bad Salzungen

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kirchenkreis / Kreissynode

**IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden**

Folien 25-29, Berechnung der Gemeindeanteils für weitere Aufgaben und für den Verkündigungsdienst, Mitfinanzierung des Verkündigungsdienstes und der Verwaltung, Strukturfonds

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

**1. Kirchengemeindeanteil**

Bei der Berechnung des Kirchengemeindeanteils wird am Ende ein Prozentsatz angesetzt, der bei kleinen Kirchengemeinden unter 100GGL = 50% bis hin zu Kirchengemeinden mit über 2000 GGL= 75% beträgt.

Der Grundgedanke, eine Motivation zum Zusammenschluss von Kirchengemeinden zu schaffen ist verständlich, bestraft aber in diesem Fall die ländlichen Gebiete, in denen durch die vorhergehenden Strukturreformen teilweise Kirchengemeinden zu Kirchspielen zusammengefügt wurden, die wenige oder keine Gemeinsamkeiten haben. Hier erfolgt dann eine ungerechtfertigte Bestrafung der kleinen Kirchengemeinden. Gerade in volkskirchlich geprägten Regionen mit kleinen Dörfern ist dies der Fall. Außerdem nimmt das den kleinen Gemeinden die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung. Damit schwindet die Bereitschaft, sich vor Ort einzusetzen.

Wenn Kirchengemeinden wirklich motiviert werden sollen, sich zusammenzuschließen, muss das anderweitig durch positive Impulse - eventuell einmalige Finanzausschüsse - aber nicht durch fortlaufende Sanktionen (Bestrafungen) erfolgen.

Darum der Vorschlag, die prozentuale Staffelung herauszunehmen und einen Einheitssatz von 70% einzuführen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden -**

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

-  
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil -**

Absender (Name und Anschrift): Superintendent Andreas Berger, Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen

Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreissynode des Evang.-Luth. Kirchenkreises Waltershausen Ohrdruf, Beschluss vom 12.11.2010

**III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil**  
Folien 17 und 18

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Das Kriterium Einwohnerzahl als alleiniges Kriterium zur Berechnung des Kirchenkreisanteils wird abgelehnt. Im Kirchenkreisanteil müssen notwendige Aufgaben des Kirchenkreises wie Mietkosten, Sachkosten, Sekretärin und diakonische Aufgaben finanziert werden, die sich in erster Linie an den Aufgaben für Kirchenkreis und Kirchengemeinden und ihrer Mitglieder orientieren. Die Großstadtsituation mit dem Einwohnerkriterium ist im Stellenschlüssel schon ausreichend aufgenommen. Weiterhin würde dieses alleinige Kriterium nach Einwohnern dazu führen, dass 2/3 der Mittel dauerhaft in den Bereich einer ehemaligen Teilkirche fließen würde, weil dort 2/3 der Einwohner, aber nur 52% der Gemeindeglieder leben. Daran würden auch Fusionen vom Kirchenkreisen nichts ändern. Trotz allem sollte das Einwohnerkriterium eine gewisse Rolle spielen. Unser Vorschlag: 70 % Verteilung dieser Summe nach Gemeindegliederzahl, 30 % nach Einwohnern. Dabei ist zu beachten, dass in der ehemaligen Thüringer Landeskirche bisher pro Kirchenkreis ca. 150.000,00 € direkt oder indirekt zur Verfügung standen (Kreisstelle für Diakonie, Mittel für Suptursekretärinnen, Mittel für Sachkosten). Diese Summe darf in keinem Fall unterschritten werden.

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Die Finanzierung der Kreisstellen für Diakonie sollte in einer Übergangszeit von fünf Jahren ab Beginn des Inkrafttretens des Finanzsystems in jedem Fall so gefördert werden, dass die bisherige Personal- und Sachkostenausstattung erhalten bleibt. In diesem Zeitraum haben die Kirchenkreise dann auch zu prüfen und zu realisieren, inwieweit und welcher Form sie die diakonische Arbeit weiterführen können.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Superintendent Andreas Berger, Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreissynode des Evang.-Luth. Kirchenkreises Waltershausen Ohrdruf, Beschluss vom 12.11.2010

**IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden**

**Folien 25-29, Berechnung der Gemeindeanteils für weitere Aufgaben und für den Verkündigungsdienst, Mitfinanzierung des Verkündigungsdienstes und der Verwaltung, Strukturfonds**

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Die Staffelung nach Kirchengemeindegrößen erscheint im unteren Bereich (bis 500 GGL) zu kleinteilig. Es wird vorgeschlagen, die Stufen 200 Gemeindeglieder, 500, 1000 und über 2000 Gemeindeglieder einzuführen. Der höchst mögliche Verteilerschlüssel sollte bei 70 % liegen, um einen angemessenen Strukturfond bilden zu können, der gerade auch in einer Übergangszeit sinnvoll in den Kirchengemeinden ausgleichen kann. Alternativ soll darüber nachgedacht werden, ob im Finanzgesetz lediglich ein Korridor von 50-70 % nach Gemeindegröße beschrieben wird und die genauen Festlegungen dem jeweiligen Kirchenkreis überlassen bleibt.

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Für die Übergangszeit von fünf Jahren soll bei der notwendigen Umstellung der Zuschüsse für die Verwaltungsmitarbeiter durch den Strukturfond sichergestellt werden, dass im Bereich der ehemaligen ELKTh mindestens 50 % des Strukturfonds noch nach Abzug dieser Ausgaben für Verwaltung zur Verfügung stehen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- V. Abschnitt: Baulastfonds -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Superintendent Andreas Berger, Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreissynode des Evang.-Luth. Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf, Beschluss vom 12.11.2010

**V. Abschnitt: Baulastfonds**

Folien 30-31

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Eine Mindestausstattung an Baumitteln pro Kirchenkreis anhand der Zahl der Kirchengebäude ist zu begrüßen, allerdings fällt die Höhe der Zuweisung sehr niedrig aus. Sie liegt deutlich unter dem Durchschnitt aller zur Verfügung stehenden Mittel für Kirchen im Gebiet der EKM (Durchschnitt 2.700,00 € pro Kirche, in ehemaliger ELKTh nur 1.500,00 €). Es soll darum aus Gründen der Solidarität überlegt werden, dass es nicht nur eine Untergrenze, sondern auch eine Obergrenze für die Baumittel gibt, die für Kirchengebäude zur Verfügung stehen. Es wird vorgeschlagen, dass bei 4.500,00 € pro Kirchengebäude ein Kappung stattfindet und diese Mittel in einem Fond fließen, der von der Landeskirche verwaltet wird. Dieser Fond dient für alle Kirchenkreise der EKM als Fond für die Mitfinanzierung von Städtebaufördermaßnahmen, die auf Antrag aus dem Fond zentral gefördert werden und bei dem alle Kirchengemeinden in den Genuss dieser Förderung kommen können.

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Es ist sicherzustellen, dass in einer Übergangsphase notwendige Kredittilgungen, die mit Baumitteln bisher mitfinanziert werden, zur Verfügung stehen. Es wird weiterhin vorgeschlagen, den Kirchenkreisen in der ehemaligen Thüringer Landeskirche, die bisher keine Rücklagen für Baumittel bilden konnten, (auch nicht für Notlagen uä), ein erster Grundbetrag aus Steuermitteln zur Verfügung gestellt wird.

-  
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- VI. Abschnitt: Verwaltung der Mittleren Ebene -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Superintendent Andreas Berger, Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreissynode des Evang.-Luth. Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf, Beschluss vom 12.11.2010

**VI. Abschnitt: Verwaltung der Mittlere Ebene**

**Folien 32-36, Kreiskirchenämter und BUKASTen und die von ihnen zu erledigenden Aufgaben**

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Die Kreissynode bedauert, dass es keine sachgerechte Einlassungen zu diesem Thema geben kann, weil die Finanzaufweisungen und Kriterien (Gebühren, Kostenverrechnungssätze) völlig unklar sind, die die einzelnen Kirchenkreise betreffen. Das erschwert auch eine Bewertung einer eventuellen Übernahme von Kreiskirchenämtern durch mehrere oder alle bisher beteiligten Kirchenkreise an einem Kreiskirchenamt der ehemaligen ELKTH z.B. durch einen Zweckverband.

Die Kreissynode bittet darum, ein erneutes Stellungnahmeverfahren für diesen Abschnitt der Verwaltung nach Bekanntgabe der Zahlen zu eröffnen.

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Die Kreissynode erwartet, dass bei notwendigen Veränderungen der Zuordnung von Kirchenkreisen oder des Standortes von Ämtern, die sich noch in Verantwortung der Landeskirche befinden, die entsprechenden Kirchenkreise im Vorfeld gehört werden und in alle Entscheidungsprozesse einbezogen werden, damit eine eventuelle Übernahme auch möglich ist.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- VII. Abschnitt: Stellenplanung des Verkündigungsdienstes -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Superintendent Andreas Berger, Lutherstraße 3, 99880 Waltershausen

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ):

Kreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf, Beschluss vom 12.11.2010

**VII. Abschnitt: Stellenplanung des Verkündigungsdienstes**  
**Folien 37-49, Kriterien zur Stellenberechnung, Brutto- und Nettostellenplan**

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Die Kreissynode begrüßt die vorgelegten Stellenkriterien, die versuchen, der Situation der Gesamtkirche gerecht zu werden.

Klärungsbedarf gibt es noch im Bereich der Finanzierung der Stellen im Religionsunterricht und der übrigen Sonderseelsorge. Hier ist die Kreissynode nicht in der Lage, sich eine sachgerechte Meinung zu bilden, da die Zahlen über bisherige Einnahmen und Ausgaben im Religionsunterricht für den betreffenden Kirchenkreis nicht vorgelegt werden können.

Es sollte überlegt werden, ob es einen Grundbestand von Schulpfarrern im landeskirchlichen Dienst weiterhin geben soll, die an besonderen Schwerpunktschulen (evangelische Schulen, Standorte mit Landesschulen und Internaten) unterrichten.

Die Kreissynode erwartet, dass die neuen Kriterien und die entsprechenden Finanzierung des Verkündigungsdienstes ab 2012 in Kraft treten.

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

In der Phase des Übergangs der Verantwortung von Sonderseelsorgestellen auf die Kirchenkreise sollte für einen Zeitraum von fünf Jahren sichergestellt werden, dass die bisherige gute Abdeckung des Religionsunterrichtes weiterhin wahrgenommen wird. Bei der Übernahme von Schulpfarrstellen auf den Kirchenkreis sollten darum die nicht gedeckten Personalkosten für diesen Zeitraum übernommen werden.

**Eingang-Nr.: A 18**

(wird vom Landeskirchenamt ausgefüllt)

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- V. Abschnitt: Baulastfonds -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Ev. Kirchengemeinde St. Nicolai und Unser Lieben Frauen Burg

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Gemeindegemeinderat

## **V. Abschnitt: Baulastfonds**

**Folien 30-31**

### **1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Der Gemeindegemeinderat nimmt die Überlegungen zum Finanzgesetz zustimmend zur Kenntnis und dankt den beteiligten Gremien für ihre Arbeit. Für die weitere Arbeit weist der Gemeindegemeinderat darauf hin, dass es einen Ausgleichsfonds auf landeskirchlicher Ebene auch nach 2011 geben muss.

### **2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- I. Abschnitt: Ziele und Grobstruktur des Finanzsystems -****Bitte unbedingt ausfüllen!!****Absender** (Name und Anschrift): Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Kirchplatz 2, 07907Schleiz**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreiskirchenrat der Kreissynode Schleiz**I. Abschnitt: Ziele und Grobstruktur des Finanzsystems**

Folien 8 bis 11 und 15

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Die Stellungnahme bezieht sich auf den Informationsstand des Kirchenkreises Ende Oktober 2010.

Kriterien der Prüfung durch den Kreiskirchenrat sind:

1. Dient das vorgeschlagene Finanzsystem dem haupt- und ehrenamtlichen Verkündigungsdienst?
2. Dient das vorgeschlagene Finanzsystem der Einheit der Kirche auf allen Ebenen?
3. Hilft das Finanzsystem die Herausforderungen durch den demographischen Wandel in den kommenden Jahren offensiv anzugehen?

**Zur Mittelverteilung auf die verschiedenen Ebenen**

Die Finanzierung des Verkündigungsdienstes und der Kirchenkreise erscheint im Wesentlichen durch demographieabhängige Kriterien gesteuert.

Die Finanzierung der Verwaltung der Mittleren Ebene erscheint im Wesentlichen durch verwaltungsinterne Aufgabenkriterien gesteuert.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Ebene erscheint im Wesentlichen gesteuert von jährlichen Synodalentscheidungen im Zusammenhang mit der Einnahme- und Bedarfssituation.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- I. Abschnitt: Ziele und Grobstruktur des Finanzsystems -**

Das Konflikt- und Misstrauenspotential, das in diesen unterschiedlichen Kriterien liegt, ist absehbar. Verkündigungsdienst und Kirchenkreise haben die Hauptlast einer auf Jahrzehnte unumkehrbaren Entwicklung zu tragen, unabhängig ob sich dies in gleicher Weise in der Einnahmesituation der Gesamtkirche spiegelt. Die Verwaltung der Mittleren Ebene ist in diese Entwicklung nur einbezogen, insofern die demographische Entwicklung zu einer tatsächlichen Aufgabenverminderung führt.

**Vorschlag:**

Alle Ebenen – Gemeinde-, Kirchenkreis-, Verwaltungs- und landeskirchliche Ebene - werden durch feste Kriterien (z.B. über Prozentsätze) an der Entwicklung der Plansumme beteiligt. Dies hilft Vertrauen zu schaffen und stärkt das Miteinander aller Ebenen beim Tragen der Lasten durch die Herausforderungen der kommenden Jahre. Für die landeskirchliche Ebene sind auch die Einnahmeanteile, die nicht plansummengesteuert sind, einzubeziehen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -****Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreiskirchenrat der Kreissynode Schleiz

**II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes**

Folien 19-24, insbesondere Berechnung der Plansummenanteile (Basis-, Zusatz und Gemeindeanteil Verkündigungsdienst), Finanzierung des Religionsunterricht und der Sonderseelsorge, Beteiligung der Kirchengemeinden an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

**Zum Gemeindeanteil Verkündigungsdienst**

Die Anteilfinanzierung des Verkündigungsdienstes vor Ort durch die Kirchengemeinden kann folgende Vorteile haben:

- Erwartungshaltungen vor allem kleinerer Gemeinden auf mehr Mitarbeiterpräsenz besonders im kirchenmusikalischen, gemeindepädagogischen und verwaltungstechnischen Bereich werden deutlich gebremst.
- Die Bereitschaft von Mitarbeitern, stärker in der Fläche präsent zu sein, dort wo dies sinnvoll ist, wird deutlich gefördert.

Allerdings stehen bereits diese beiden Vorteile in Spannung zueinander.

Folgende Probleme stehen dem aus unserer Sicht gegenüber:

- Der Vorschlag hat ein erhebliches und vielfältiges systembedingtes Konfliktpotential. Nach den bisher vorliegenden Zahlen sind die Ausgleichs-mechanismen (vor allem Strukturfonds) finanziell nicht ausreichend untersetzt, so dass höchstens eine Abmilderung einiger Probleme möglich ist, kaum aber eine positive Steuerungsfunktion entfalten werden kann.
- In vielen Regionen ist eine zentrums- und schwerpunktorientierte Konzentration der Arbeit notwendig, um den Herausforderungen der Zukunft gewachsen zu sein. Diese Bemühungen werden erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

## **- II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -**

- Die Wirkmechanismen dieses Vorschlages haben eine starke Tendenz, Vollstellen vor allem im Bereich Kirchenmusik und Gemeindepädagogik nicht halten zu können und diese in Teilanstellungen überführen zu müssen. Dies ist für Mitarbeiter demotivierend und für eine qualitativ gute Besetzung der Stellen kontraproduktiv. Vollstellen können nach diesem Modell in Flächenkirchenkreisen im Grunde nur durch Flächenpräsenz erreicht werden. Dies ist nur in Ausnahmefällen ein zukunftsweisendes Modell.
- Der Vorschlag ist verwaltungstechnisch außerordentlich aufwendig und steht der Notwendigkeit Verwaltungsabläufe zu vereinfachen entgegen.
- Der Vorschlag führt zu einem erheblichen Regelungs- und Steuerungsbedarf im Blick auf den Kreiskirchenrat. Dabei ist festzustellen, dass sich der Regelungs- und Steuerungsbedarf vor allem aus dem System ergibt und nur wenig mit den tatsächlichen Herausforderungen der Gemeindegemeinschaft zu tun hat.
- Die Einsicht, dass Kirche und Verkündigungsdienst etwas kosten, kann bei allen Kirchensteuerzahlern vorausgesetzt werden.

### **Zum Kirchengemeindeanteil**

Die Verteilung des Kirchengemeindeanteils nach Gemeindegrößen hat offensichtlich den Zweck, den Zusammenschluss von Gemeinden auf Verwaltungsebene voranzubringen. Dies erscheint aus folgenden Gründen nicht sinnvoll:

- Die Erfahrungen in allen Landeskirchen, die bisher Zusammenlegungsprozesse befördert haben, sind ambivalent genug, um solche Prozesse nicht flächendeckend in der EKM voranzutreiben.
- Es spricht aus vielen Gründen - u.a. des Gemeindeaufbaus - vieles dafür, Regionalisierung auf geistlicher Ebene voranzubringen, auf verwaltungstechnischer Ebene aber kleine, ehrenamtlich handhabbare Einheiten zu belassen.
- Dort wo Gemeindegemeinschaften sinnvoll und nötig sind, geschehen diese nach aller Erfahrung auch ohne finanzielle Anreize. Dort wo Gemeindegemeinschaften als nicht nötig und sinnvoll eingeschätzt werden, führen die Staffelkriterien nur zum permanenten Unmut der Gemeinden.
- Die Einführung der Staffelkriterien ist verwaltungstechnisch aufwendig und führt zu einem erheblichen Steuerungs- und Reglungsbedarf, der allein systembedingt ist, aber wenig Gewinn für die gemeindlichen Herausforderungen der kommenden Jahre bringt.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

## - II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -

### **Vorschlag:**

Die Gemeinden erhalten einen Plansummenanteil. Die Kreissynode bekommt das Recht, über die Einführung des Gemeindeanteils Verkündigungsdienst und über die Einführung bzw. Veränderung der Staffelnkriterien für die Berechnung des Kirchengemeindeanteils selbständig nach den Gegebenheiten vor Ort zu entscheiden.

Dies entspricht der gewollten Eigenverantwortung der Kirchenkreise.

Hilfreich wären beispielsweise Mechanismen, die die Zusammenarbeit in den Regionen befördern und nicht Mechanismen, die zu einem Widerstreit von Einzel- und Gruppeninteressen führen.

### **Zum Religionsunterricht**

- Es gibt eine inhaltliche Verantwortung der Kirche für den Religionsunterricht, der über die Lehrplaninhalte hinaus in der geistlichen Profilierung liegt. Hier ist eine stärkere Einbindung der Kirchenkreise sinnvoll.
- Es gibt eine Personalverantwortung der Kirche gegenüber den kirchlichen Lehrkräften. Hier ist die Einbindung der Kirchenkreise in Zusammenarbeit mit den Schulbeauftragten in die konkrete Einsatzplanung bewährte Praxis.
- Es gibt eine Verantwortung des Staates, speziell des Kultusministeriums, für die finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen des Religionsunterrichtes. Hier ist der kirchliche Partner nicht der Kirchenkreis, sondern die Landeskirche.
- Es gibt eine konkrete Planungsverantwortung des Staates, wahrgenommen durch die Schulämter, deren Strukturen in der Regel mehrere Kirchenkreise umfassen.

Die natürlichen Partner in der politischen Verantwortung zur Gestaltung von Refinanzierung und Rahmenbedingungen des Religionsunterrichtes sind das Bundesland (Kultusministerium) und die Landeskirche. Deshalb wird – unbeschadet der o.g. Punkte 1 und 2 - die Übernahme der Gesamtverantwortung für Refinanzierung und Personal im Bereich Religionsunterricht durch den Kirchenkreis abgelehnt.

- Eine Entkopplung der politischen Verantwortung für die Rahmenbedingungen von den Risiken ihrer Auswirkungen trägt ein permanentes Konfliktpotential in sich.
- Es entspricht dem Subsidiaritätsprinzip, dass die Verantwortung für einen Arbeitsbereich dort wahrgenommen wird, wo dies am besten geschehen kann. Der kirchliche Partner zur Gestaltung von Refinanzierung und Rahmenbedingungen ist im Bereich Religionsunterricht nicht der Kirchenkreis, sondern die Gesamtkirche.
- Die Schwankungen in der Bedarfsentwicklung können auf Kirchenkreisebene deutlich schlechter ausgeglichen werden als auf gesamtkirchlicher Ebene.
- Die Gefahr, dass die verantwortliche Gestaltung des Religionsunterrichtes bei einer Verlagerung auf die Kirchenkreise gerät unter das Diktat der Finanzkraft des Kirchenkreises – und das von Kirchenkreis zu Kirchenkreis unterschiedlich –, ist erheblich und ein Rückschritt in der bisherigen außerordentlich positiven Entwicklung in diesem Bereich.
- Eine Übernahme von Mitarbeitern von der landeskirchlichen Ebene auf die

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

## **- II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -**

kreiskirchliche Ebene wäre auf dem Hintergrund o.g. Situation kaum in dem Umfang möglich, in der sich die Landeskirche teilweise arbeitsvertraglich gebunden hat. Hier liegt ein nicht zu unterschätzendes arbeitsrechtliches Konfliktpotential.

### **Zu den Küster- und Verwaltungsstellen**

Die Küster- und Verwaltungsstellen sollen lt. Vorschlag aus dem Strukturfonds bezahlt werden. Der Strukturfonds speist sich wesentlich aus Mitteln für den Verkündigungsdienst, die über die Staffelnkriterien beim Kirchenkreis verbleiben. Damit werden die Küster- und Verwaltungsstellen zu einem großen Teil unter den Bereich Verkündigungsdienst subsumiert. Dies entspricht dem indirekten Vorschlag, die genannten Arbeitsbereiche zeitnah zu streichen.

Der Verfahrensweise und dem Ansinnen kann nicht zugestimmt werden.

Die Küster- und Verwaltungsstellen sind in der Regel dort angesiedelt, wo die Aufgaben jenes Maß überschreiten, das ehrenamtlich geleistet werden kann. Die demographieabhängigen Kriterien der Stellenbemessung sind zugleich geeignet einen moderaten Rückbau zu gestalten, der den Herausforderungen des Einnahmerückgangs entspricht.

Sinnvoll ist, die Verwaltungs- und Küsterstellen über die lokalen Aufgaben in einer Kirchengemeinde hinaus stärker hinsichtlich einer regionalen Betreuung und Begleitung der Ehrenamtlichen im Bereich Verwaltung und Küsterdienst zu profilieren.

Vorgeschlagen wird die Finanzierung dieser Arbeitsbereiche nach den bisherigen Kriterien verbunden mit einer stärkeren regionalen Profilierung.

Sollte die synodale Mehrheit diese Arbeitsbereiche für nicht mehr sinnvoll einschätzen, sollte dies offen kommuniziert werden und konkrete Übergangsregelungen und arbeitsrechtliche Hilfen angeboten werden.

### **Zur Kirchenkreissozialarbeit**

Außer dem Vorschlag, dass die Kirchenkreissozialarbeit offensichtlich über den Kirchenkreisanteil finanziert werden soll, liegen derzeit keinerlei Informationen oder verlässliches Zahlenmaterial vor. Auf diesem Hintergrund ist weder eine Stellungnahme noch eine Zustimmung möglich.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -**

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil -****Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreismirchenrat der Kreissynode Schleiz

**III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil**

Folien 17 und 18

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

**Zum Kirchenkreisanteil**

Das Einwohnerkriterium für die Zuweisung des Kirchenkreisanteils ist nicht nachzuvollziehen.

- Die Verwaltungsarbeit der Superintendentur ist im Wesentlichen kirchengemeindebezogen und somit im Umfang und Aufwand durchaus von der Zahl der Gemeindeglieder und Gemeinden abhängig.
- Missionarische Projekte werden nicht durch ein Kriterium gefördert, bei dem ein Zuwachs an Gemeindegliedern nicht relevant ist. Ein Zuwachs an Gemeindegliedern muss sich lohnen, wenn Missionarisches gefördert werden soll.
- Eine Verantwortung auch gegenüber der nichtkirchlichen Öffentlichkeit gehört zum Wesen kirchlicher Arbeit, vor allem der Gemeindegliederarbeit, und wird dort bereits durch das Einwohnerkriterium hinreichend abgebildet.
- Das Kriterium Einwohnerzahl bei der Finanzierung des Kirchenkreisanteils ist ein Einfallstor und eine Zementierung alter teilkirchlicher Ressentiments.

**Vorschlag:**

Einziges Kriterium für die Berechnung des Kirchenkreisanteils sind die Gemeindeglieder des Kirchenkreises.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil -**

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreiskirchenrat der Kreissynode Schleiz

**IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden**

Folien 25-29, Berechnung der Gemeindeanteils für weitere Aufgaben und für den Verkündigungsdienst, Mitfinanzierung des Verkündigungsdienstes und der Verwaltung, Strukturfonds

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

**IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden**

vgl. dazu ausführlich Abschnitt II

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- V. Abschnitt: Baulastfonds -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreiskirchenrat der Kreissynode Schleiz

**V. Abschnitt: Baulastfonds**

Folien 30-31

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Die Einrichtung des Baulastfonds erscheint in der vorgeschlagenen Fassung im Grundsatz als möglich. Der Ansatz, die unterschiedliche Situation der Kirchenkreise durch Ausgleichszuweisungen abzufedern, wird im Grundsatz begrüßt. Das Einräumen der Möglichkeit eines gemeinsamen Fonds auf Propsteiebene wird begrüßt.

Die Ausstattung des Baulastfonds mit 80% des Nettoertrages aus unbebautem Grundbesitz der Kirchengemeinden erscheint im Kirchenkreis Schleiz nicht als sinnvoll. Knapp die Hälfte aller Kirchengemeinden mit Grundbesitz im Kirchenkreis Schleiz müssten Kleinstbeträge abführen. Der größte Teil des kirchengemeindlichen Anteils am Baulastfonds muss im Kirchenkreis Schleiz von sehr wenigen Kirchengemeinden aufgebracht werden.

Dies steht in keinem Verhältnis zum Verwaltungsaufwand. Für die Kirchengemeinden, die die Hauptlast tragen, kommt dies einer Enteignung gleich. Sie hätten hinfort den Hauptanteil des Kirchengemeindeanteils am Baulastfonds zu tragen und könnten andererseits nur hoffen, dass der Kirchenkreis in vergleichbarer Höhe Mittel aus seinen Fonds zur Verfügung stellt, um die übernommenen Verpflichtungen mittelfristig zu realisieren. Dieser Umverteilungsmechanismus ist nicht effektiv.

Es ist höchstwahrscheinlich, dass die Eigenverantwortung der Kirchengemeinden für ihren Grundbesitz eher nachlässt, als gestärkt wird.

Der Aufstockungsbetrag auf 1500 Euro reicht nicht aus, um die notwendigen Baumaßnahmen, Bauvorbereitungsmaßnahmen, Mittel für Orgeln, Kommunalabgaben etc. aufzubringen. Vergleicht man darüber hinaus die ohnehin schon knappen

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- V. Abschnitt: Baulastfonds -**

durchschnittlichen Bauzuweisungen der vergangenen Jahre zuzüglich der Grundstückseinnahmen mit den Beträgen auf der Grundlage des vorgeschlagenen Systems incl. der Grundstückseinnahmen, ergibt sich eine deutliche Unterfinanzierung.

**Vorschlag:** Die Kirchenkreise erhalten einen Baumittelanteil pro Kirchengebäude, abzüglich der Nettoerträge aus Kirchenland der Kirchengemeinden im Kirchenkreis. Der Kirchenkreis erhält jährlich eine Aufstellung der Erträge aus Kirchenland, um diese Positionen bei der Vergabe von Baumitteln zu berücksichtigen.

Der Ausgleichsbetrag wird auf 2500 Euro pro Kirchengebäude angehoben. Die Finanzierung könnte z.B. durch Errichten einer Obergrenze von 5000 Euro pro Kirchengebäude erfolgen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- V. Abschnitt: Baulastfonds -**

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- VI. Abschnitt: Verwaltung der Mittleren Ebene -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreiskirchenrat der Kreissynode Schleiz

**VI. Abschnitt: Verwaltung der Mittlere Ebene**

Folien 32-36, Kreiskirchenämter und BUKASTen und die von ihnen zu erledigenden Aufgaben

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Im bisherigen Stellungnahmezeitraum bis Ende Oktober lagen zu den Verwaltungskosten der nicht hoheitlichen Aufgaben keine Informationen vor. Auf diesem Hintergrund ist weder eine Stellungnahme noch eine Zustimmung möglich.

Deutlich ist, dass das vorgeschlagene Finanzsystem mit einem Ausbau der Verwaltung und einer sehr dichten und permanenten Zuarbeitsnotwendigkeit der Kreiskirchenämter für den Kirchenkreis einhergeht. Die Erfahrungen aus Kirchenkreisen, die mit einem vergleichbaren Finanzsystem arbeiten, zeigen, dass eine Betreuung von mehr als drei Kirchenkreisen durch ein Amt kaum realistisch ist. Die damit als Folge des Finanzsystems notwendigen Veränderungen in der Kreiskirchenamtsstruktur im Bereich der ehemaligen ELKTh sollten redlich benannt, offen diskutiert und mit den angedachten Veränderungen in der Struktur der Kreiskirchenämter und BUKASTen untersetzt werden.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- VI. Abschnitt: Verwaltung der Mittleren Ebene -**

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- VII. Abschnitt: Stellenplanung des Verkündigungsdienstes -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Superintendent Ralf-Peter Fuchs, Kirchplatz 2, 07907 Schleiz

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreiskirchenrat der Kreissynode Schleiz

**VII. Abschnitt: Stellenplanung des Verkündigungsdienstes**  
Folien 37-49, Kriterien zur Stellenberechnung, Brutto- und Nettostellenplan**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Die Kriterien zur Stellenberechnung stellen einen möglichen Kompromiss zwischen den Regelungen der bisherigen Teilkirchen der EKM dar, der von unserer Seite mitgetragen werden kann.

Die Vielfalt der Auskünfte in den vergangenen Monaten, was als „Landgemeinde“ zu zählen sei, hat gezeigt, dass dies im Kern offensichtlich nicht das Problem verschiedener Definitionen war, sondern einer vielfältigen Zählpraxis. Es muss sichergestellt sein, dass in allen Kirchenkreisen der EKM eine einheitliche Zählpraxis Grundlage der Stellenplanberechnung ist.

Da die Einführung der neuen Stellenplankriterien ab 2012 zu einer sehr abrupten Veränderung der Planungsgrundlage für die kommenden Jahre führt, die in der Kürze der Zeit weder nach den notwendigen rechtlichen Abläufen, noch nach den Maßgaben einer soliden Personalpolitik umgesetzt werden können, bedarf es Übergangsregelungen von ca. 4 bis 5 Jahren, in denen die Differenzbeträge bei den Personalkosten aus dem gesamtkirchlichen Haushalt ausgeglichen werden.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- VII. Abschnitt: Stellenplanung des Verkündigungsdienstes -**

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -****Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Ev. Kirchenkreis Egel

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreissynode des Kirchenkreises Egel

**II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes**

Folien 19-24, insbesondere Berechnung der Plansummenanteile (Basis-, Zusatz und Gemeindeanteil Verkündigungsdienst), Finanzierung des Religionsunterricht und der Sonderseelsorge, Beteiligung der Kirchengemeinden an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egel beschließt:

Die Landessynode möge beschließen:

Bei der Erarbeitung des Finanzgesetzes der EKM ist für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes nicht der Personalkostendurchschnitt als Ansatz der jeweiligen Zuweisung an die einzelnen Kirchenkreise, sondern die tatsächlichen Kosten nach folgender Maßgabe anzusetzen:

1. Grundlage bei der Berechnung der zu zuweisenden Anteile, ist der sich aus der Gesetzeslage vorgegebene Rahmenstellenplan.
2. Die prozentuale Zuweisung für die MA im VK erfolgt auf die tatsächlich, in diesem Rahmen, anfallenden Bruttolohnkosten.
3. Die anfallenden Kosten der MA im VK, die über dem Rahmenstellenplan liegen, werden vom Kirchenkreis getragen. Bemessungsgrundlage hierfür sind die anfallenden Kosten der zuletzt im Kirchenkreis angestellten bzw. tätig gewordenen Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplanes.
4. Der Verwaltungskostenansatz ist entsprechend der anfallenden Kosten der Verwaltung, im Bezug auf den Rahmenstellenplan anzusetzen.
5. Die Reisekostenzuweisung erfolgt auf Grund eines Mittelwertes der angefallenen Reisekosten der letzten 5 Jahre. Steigen die Reisekosten überdurchschnittlich (10 %) ist vom LKA eine Begründung der Notwendigkeit anzufordern.
6. Der Anteil der 2% Rücklage wird entsprechend den v. g. Punkten ermittelt.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

## - II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -

### 2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

#### Begründung:

Die gegenwärtige Planung bei der Finanzierung des VK geht davon aus, dass aus der Summe aller Ausgaben - der Kirchenkreise der EKM - ein Personalkostendurchschnitt gebildet wird, also die Durchschnittskosten für einen Mitarbeiter im Verkündigungsdienst.

Hierbei sollen alle mit dem VK zusammenhängenden Kosten in der Berechnung des Durchschnittswertes mit einfließen (z.B. Wegegelder, Verwaltungskosten 2% Rücklage).

Da von einem Durchschnitt ausgegangen wird, wird es Kirchenkreise geben, die unter bzw. über diesem liegen.

Kirchenkreise die über dem Durchschnitt liegen haben bei der Zuweisung der Finanzierungskosten ein Defizit. Dieses kann, lt. ersten Hochrechnungen des Finanzdezernats bei einer Abweichung vom Rahmenstellenplan von 4,9 % bei ca. 64.000,00 € liegen

Ein Defizit wird aber nicht nur dann erreicht, wenn ein Kirchenkreis über dem vorgegebenen Stellenplan liegt, sondern auch dann, wenn ein überwiegender Anteil der Mitarbeitenden im VK aus älteren Beschäftigten besteht. Das liegt daran, dass ältere Beschäftigte auf Grund der fortgeschrittenen Lebensalterstufen ein höheres Arbeitsentgelt erhalten als vergleichbare jüngere Kolleginnen und Kollegen.

Die Überlegungen bzw. der Vorschlag des Landeskirchenamtes dieses Defizit zu händeln sieht wie folgt aus:

"Um die Kirchengemeinden nicht über Gebühr zu belasten, kann durch eine Entnahme aus der zweckbestimmten Rücklage für den Verkündigungsdienst gegengesteuert werden. Folgerichtig sollten Kirchenkreise, die deutlich unter dem Personalkostendurchschnitt liegen, eine höhere Rücklagenbildung vornehmen." (Anlage 3 zur DS 6.1 TO LS EKM Nov. 2010)

Das vorgelegte Verfahren birgt mehrere Risiken:

- es verschlechtert u. U. die Stellenbesetzung durch ältere MA und sehr gut ausgebildete Mitarbeiter (höhere Einstufung)
- die Rücklagenbildung auf Grund dieses Defizits widerspricht einer gerechten Zuweisung der Finanzmittel, da zum einen:
  - mit Einführung des Finanzgesetzes, es Kirchenkreise geben wird, die durch diese Regelung mit einem Defizit "starten", hierbei ergibt sich eine Schlechterstellung<sup>1</sup>
  - mit Einführung des Finanzgesetzes, es Kirchenkreise geben wird, die durch diese Regelung mit einem Überschuss "starten", hierbei ergibt sich eine Besserstellung<sup>1</sup>
  - Rücklagen freiwillig gebildet werden sollen. Wenn beispielsweise Kirchenkreise, auf Grund dieser Regelung, in finanziell besseren Zeiten, über ihre Verhältnisse, auf Grund einer höheren Zuweisung leben und beim Kippen des Systems in eine finanzielle Not geraten würden, wird dieses Zulasten der Gesamtkirche ausgeglichen

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

## **- II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -**

werden müssen.

- eine Entwicklung von Rücklagen auch abhängig von der Anlageform ist. Die Gewinne aus den jeweiligen Anlageformen werden prozentual ebenfalls unterschiedlich ausfallen.

Um die höchstmögliche Gerechtigkeit im System zu erreichen, sollten die Mittel den jeweiligen Kirchenkreisen nicht im Durchschnitt, sondern möglichst genau zugewiesen werden.

Dies kann erreicht werden durch:

1. Grundlage bei der Berechnung der zu zuweisenden Anteile, ist der sich aus der Gesetzeslage vorgegebene Rahmenstellenplan.
2. Die prozentuale Zuweisung für die MA im VK erfolgt auf die tatsächlich, in diesem Rahmen, anfallenden Bruttokostenlohnkosten.
3. Die anfallenden Kosten der MA im VK, die über den Rahmenstellenplan liegen, werden vom Kirchenkreis getragen. Bemessungsgrundlage hierfür sind die anfallenden Kosten der zuletzt im Kirchenkreis angestellten bzw. tätig gewordenen Mitarbeitenden im Rahmen des Stellenplanes.
4. Der Verwaltungskostenansatz ist entsprechend der anfallenden Kosten der Verwaltung, im Bezug auf den Rahmenstellenplan anzusetzen.
5. Die Reisekostenzuweisung erfolgt auf Grund eines Mittelwertes der angefallenen Reisekosten der letzten 5 Jahre. Steigen die Reisekosten überdurchschnittlich (10 %) ist vom LKA eine Begründung der Notwendigkeit anzufordern.
6. Der Anteil der 2% Rücklage wird entsprechend den v. g. Punkten ermittelt.

Zusammenfassend:

Bei einem auf die tatsächlichen anfallenden Personalkosten, im Rahmen des Stellenplanes, abgestimmten Verfahren kann es zu keinen Verschiebungen, Finanzlücken - bzw. überhängen kommen.

Für Anstellungsverhältnisse die über dem Stellenplan liegen sind die finanziellen Lasten eigenständig vom Kirchenkreis zu schultern.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -**

**Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** (Name und Anschrift): Ev. Kirchenkreis Egelin

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreissynode des Kirchenkreises Egelin

**II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes**

Folien 19-24, insbesondere Berechnung der Plansummenanteile (Basis-, Zusatz und Gemeindeanteil Verkündigungsdienst), Finanzierung des Religionsunterricht und der Sonderseelsorge, Beteiligung der Kirchengemeinden an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

Finanzierung des Religionsunterrichts

Die Kreissynode des Kirchenkreises Egelin beschließt:

Die Landessynode möge beschließen: Die Differenz zwischen den realen und den refinanzierten Personalkosten im Religionsunterricht soll durch die Landeskirche stellenplanunschädlich getragen werden.

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

**Begründung:**

Die Landessynode unterstreicht die Bedeutung des Religionsunterrichtes als einen wichtigen Teil der Verkündigung des Evangeliums.

Das christliche Werte weiterhin unsere Gesellschaft prägen, wird auch durch die Erteilung des Religionsunterrichts befördert. Auf Grund immer weiter sinkender Gemeindegliederzahlen erkennt die Landessynode auch die missionarische Bedeutung des Unterrichtes an.

Religionsunterricht ist Verkündigungsdienst der Kirche!

Somit muss bei der Finanzierung der Mitarbeitenden im Religionsunterricht nicht nur der

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -**

Kirchenkreis sondern auch die Gesamtkirche besonders verantwortungsbewusst handeln. Es ist im Interesse der Verkündigung des Evangeliums unseres Herren Jesus Christus, dass kirchliche Mitarbeitende an den Schulen die Erteilung dieses Wert vermittelnden Fachs sicherstellen.

Im Unterschied zu der, mit statistischen Mitteln relativ genau zu berechnenden, sich abzeichnenden negativen Entwicklung der Kirchengemeinden ist der Bedarf an RU schwieriger abzuschätzen. Ein eventueller erhöhter Fachkräftebedarf an den Schulen darf aber nicht zu Lasten des Verkündigungsdienstes in den Kirchengemeinden- und Kreisen (Rahmenstellenplan) gegen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

## - II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -

### Bitte unbedingt ausfüllen!!

**Absender** Stiftung Sophienhaus Weimar, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechtes  
Trierer Str. 2 99423 Weimar

**Stellungnahme von:** Stiftungsratsvorsitzender Sup. Herbst und Vorstand Rektor Pfarrer Axel Kramme,

## II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Folien 19-24, insbesondere Berechnung der Plansummenanteile (Basis-, Zusatz und Gemeindeanteil Verkündigungsdienst), Finanzierung des Religionsunterricht und der Sonderseelsorge, Beteiligung der Kirchengemeinden an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes

### 1. Stellungnahme zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

- Sonderseelsorge (hier Klinikseelsorge) ist nicht (immer) nur einem Kirchenkreis zuzuordnen sondern **über**nimmt oft überregional die Aufgabe (wahr), Menschen in Kontakt zum Evangelium zu bringen. Sie ist „Außenstelle“ der Kirche in der Gesellschaft und arbeitet an der Schnittstelle zur säkularen Gesellschaft..
- Die Wahrnehmung dieser (auch) missionarischen Aufgabe kann nicht nur davon abhängen, ob und in welchem Umfang diese Arbeit von Dritten refinanziert wird, bzw. (davon) welche Mittel der Kirchenkreis zur Verfügung stellen kann.
- Der Gesetzentwurf impliziert (außerdem), dass nicht refinanzierte Klinikseelsorge künftig wegfallen (wird) kann, wenn Klinikträger nicht in der Lage oder Willens sind, diese zu finanzieren.
- Für Träger stellt sich die Frage: „Warum sollen wir eine Arbeit voll finanzieren, die (mindestens) zum erheblichen Teil im ureigenen Interesse der Kirche liegen muss?“.
- Deshalb sollte Klinikseelsorge als hoheitliche Aufgabe der Kirche mindestens teilweise von ihr finanziert werden.
- Kirchenkreise stehen in der Gefahr, die wichtige Aufgabe der Klinikseelsorge zugunsten anderer unverzichtbarer Arbeitsfelder (z.B. des Verkündigungsdienstes in den Kirchengemeinden) zu kürzen bzw. ganz zu streichen.
- Wir sind der Meinung, dass deshalb die Kirchenkreise einen zweckgebundenen Betrag zur Finanzierung der Klinikseelsorge zur Verfügung gestellt bekommen sollen.
- Nach unsrer Meinung sollte diese zweckgebundene Zuweisung als Berechnungsgrundlage zugrunde legen, dass 800 (Krankenhaus- oder Kureinrichtungs-) Betten eine 100%ige Klinikseelsorgestelle benötigen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -**

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

## - II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -

### Bitte unbedingt ausfüllen!!

**Absender** Stiftung Sophienhaus Weimar, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechtes  
Trierer Str. 2 99423 Weimar

**Stellungnahme von:** Stiftungsratsvorsitzender Sup. Herbst und Vorstand Rektor Pfarrer Axel Kramme,

## II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Folien 19-24, insbesondere Berechnung der Plansummenanteile (Basis-, Zusatz und Gemeindeanteil Verkündigungsdienst), Finanzierung des Religionsunterricht und der Sonderseelsorge, Beteiligung der Kirchengemeinden an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes

### 1. Stellungnahme zum Inhalt

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

- Pfarrstellen in der Diakonie (Rektoren oder Vorsteher diakonischer Einrichtungen) sind nicht automatisch einem Kirchenkreis zu ordnen. So ist z.B. der Rektor der Stiftung Sophienhaus zuständig für Einrichtungen in acht Kirchenkreisen.
- Pfarrstellen in der Diakonie nehmen oft überregional die Aufgabe wahr, den zu großen Teilen säkularen Menschen, die von Diakonie betreut werden oder bei Diakonie arbeiten, in Kontakt zur Kirche und zum Evangelium zu bringen. Sie sind „Aussenpfarrstelle“ der Kirche in die Diakonie und nehmen den Anspruch der Kirche auf ihre Diakonie wahr.
- Die Wahrnehmung dieses Anspruches und dieser missionarischen Aufgabe kann nicht nur davon abhängen, ob und in welchem Umfang diese Arbeit von Dritten refinanziert wird, bzw. davon welche Mittel der Kirchenkreis zur Verfügung stellen kann.
- Hier stellt sich die Frage Träger diakonischer Einrichtungen „Warum sollen wir eine Arbeit voll finanzieren, die mindestens zum erheblichen Teil im ureigenen Interesse der Kirche liegen muß?“.
- Die Finanzierung dieser Stellen sollte also durch die Landeskirche erfolgen, um die Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des kirchlichen Auftrages in der Diakonie zu sichern.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -**

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil -****Bitte unbedingt ausfüllen!!**

**Absender** Stiftung Sophienhaus Weimar, kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechtes  
Trierer Str. 2 99423 Weimar

**Stellungnahme von:** Stiftungsratsvorsitzender Sup. Herbst und Vorstand Rektor Pfarrer Axel Kramme,

**III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil**  
Folien 17 und 18**1. Stellungnahme zum Inhalt**

In diesem Teil können Sie sich zu den Inhalten und einzelnen Elementen sowie Mechanismen des Themas äußern und Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eintragen.

- Kirchenkreisdiakonie ist Verkündigung in Wort und Tat und stellt die Verzahnung von Gemeinde, Diakonie und Gesellschaft mit großer Außenwirkung in die Öffentlichkeit dar
- Deshalb: Finanzierung der Kirchenkreisdiakonie sollte als eigener Schwerpunkt bzw. Grundaufgabe gesehen werden und nicht im Zusammenhang von Verwaltungs- und Sachkosten der Superintendentur. im Kirchenkreisanteil, denn Verwaltung darf nicht in Konkurrenz zu inhaltlicher Arbeit stehen
- Kirchenkreisdiakonie muss als feste finanzielle Größe verbindlich für die Kirchenkreise sein, z.B. als prozentualer Anteil der Kirchenkreisfinanzen und durch zweckgebundene Zuweisungen abgesichert werden
- Dabei ist zu beachten, ab welcher finanziellen bzw. personellen Untergrenze Kirchenkreisdiakonie nicht mehr leistbar ist: Beispiel: Kirchenkreissozialarbeit Weimar mind.: 1,0 VK plus 0,25 Verwaltung

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- I. Abschnitt: Ziele und Grobstruktur des Finanzsystems -**

**Absender** (Name und Anschrift): **Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha,  
Jüdenstraße 27, 99867 Gotha**

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): **Kreissynode, 6. Sitzung, 06.11.2010, Gotha**

**I. Abschnitt: Ziele und Grobstruktur des Finanzsystems**

Folien 8 bis 11 und 15

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

Ziel dieser Stellungnahme ist die Bewertung der Finanzreform hinsichtlich ihrer Möglichkeiten,

1. Gemeinwohl und -wachstum zu befördern und
2. die Dienstgemeinschaft aller in unserer Landeskirche wahrgenommenen Dienste zu stärken.

Die Verknüpfung der Finanzierung des Verkündigungsdienstes über drei der vier Makrokriterien (Gemeindeglieder, Einwohner und evangelischer Christenanteil) an die demographische Entwicklung ist plausibel. Nicht plausibel jedoch ist, warum dies lediglich für den Verkündigungsdienst und nicht auch für die Verwaltungen der landeskirchlichen und mittleren Ebene gilt, wo die Bemessung an Hand zugeordneter Aufgaben geschieht.

Einerseits gilt ebenso für den Verwaltungsdienst wie für den Verkündigungsdienst, dass ein bestimmter Katalog von Aufgaben wahrgenommen werden muss, unabhängig von der Zahl ihrer Rezipienten.

Andererseits ist alles Tun sowohl des Verkündigungs- als auch des Verwaltungsdienstes auf stabile kirchliche Verhältnisse, idealerweise auf Gemeindegrowth hin angelegt.

Eine Form der Kopplung auch des Verwaltungsdienstes an den demographischen Faktor verändert den Fokus des Verwaltungsdienstes von der bloßen Verwaltung von Vorgängen auf das Wohlergehen der Gemeinde und wird darum erstens auch in Verwaltungsprozessen Verhaltensweisen fördern, die die dem Wohl und Wachstum der Gemeinde dienen, und zweitens die Verbundenheit zwischen den verschiedenen Diensten in unserer Landeskirche im Blick auf ihren gemeinsamen missionarischen Auftrag stärken.

NB: Wenn hinsichtlich der Stellenplanentwicklung der Verwaltung alternativ zur Kopplung an die demographische Entwicklung an eine Kopplung an die landeskirchliche Finanzentwicklung gedacht wird (die sich auch in der Vergangenheit von der demographischen Entwicklung unterschied), erhebt sich die Frage, warum der Verkündigungsdienst als einziger Dienst unserer Landeskirche von der Differenz von demographischer und finanzieller Entwicklung ausgenommen sein sollte.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes -**

**Absender** (Name und Anschrift): **Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha,  
Jüdenstraße 27, 99867 Gotha**

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): **Kreissynode, 6. Sitzung, 06.11.2010, Gotha**

**II. Abschnitt: Finanzierung des Verkündigungsdienstes**

**Folien 19-24, insbesondere Berechnung der Plansummenanteile (Basis-, Zusatz und Gemeindeanteil Verkündigungsdienst), Finanzierung des Religionsunterricht und der Sonderseelsorge, Beteiligung der Kirchengemeinden an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes**

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

Ziel dieser Stellungnahme ist eine realistische Betrachtung und Finanzierung entstehender Personalkosten beim Verkündigungsdienst.

1. Das Finanzsystem sieht vor, dass den Kirchenkreisen ein pauschalierter Betrag in Höhe von 61.500 Euro pro Person Verkündigungsdienst und Jahr zur Verfügung gestellt wird.

Eine Pauschalierung bewirkt, dass die Kirchenkreise versuchen werden, ihre Personalkosten niedrig zu halten, indem sie bevorzugt jüngere Pfarrer/-innen und Mitarbeiter/-innen (mit der Gefahr der Diskreditierung Älterer) einstellen. Kirchenkreise, die dies vermeiden wollen, haben keine andere Möglichkeit, als über die Reduzierung ihres Bruttostellenplans einen kostendeckenden Verkündigungsdienst zu erzielen.

Darum schlagen wir vor, dass die in Aussicht genommene Regelung lediglich eine vorläufige Abschlagszahlung ist, der eine rückwirkende Nachberechnung an Hand der tatsächlich entstandenen Personalkosten folgt.

2. Dem ungeachtet halten wir einen Betrag in Höhe von 150 Euro für die Fort- und Weiterbildung pro Verkündigungsdienst und Jahr für zu niedrig angesetzt (da bereits innerkirchliche Bildungsangebote weit über diesen Rahmen hinausreichen), ebenso bedarf angesichts größer werdender Dienstbereiche der Betrag in Höhe von 1.500 Euro für Dienstreisen der Überprüfung.

Auch hier besteht die Gefahr, dass die Kirchenkreise durch folgende Maßnahmen ihre Kosten gering zu halten versuchen:

- Vermeidung von Fort- und Weiterbildung durch restriktive Auslegung der Fortbildungsverordnung
- Vermeidung von Mitarbeiterpräsenzen in den Gemeinden durch restriktive Kostenerstattungspraxis für Dienstreisen der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst

Wir bitten um Überprüfung beider Kostengruppen.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil -**

**Absender** (Name und Anschrift): **Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha,  
Jüdenstraße 27, 99867 Gotha**

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): **Kreissynode, 6. Sitzung, 06.11.2010, Gotha**

**III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil**  
Folien 17 und 18**1. Stellungnahme zum Inhalt**

Den Kirchenkreisen wird im neuen Finanzsystem der EKM eine Summe von 5,88 % der Plansumme zugewiesen (ca. 8,4 Mio. €). Diese Summe wird einzig und allein nach Einwohnern verteilt.

Dies kann so nicht hingenommen werden, weil es nicht sachgerecht ist. In der Gesamtsystematik des vorgeschlagenen Finanzsystems gibt es z.B. im Bereich des Verkündigungsdienstes vier Makrokriterien, die im Wesentlichen die unterschiedlichen Gegebenheiten der einzelnen Regionen in der EKM berücksichtigen.

Die Grundzuweisung für die Kirchenkreise allein nach dem Einwohnerkriterium vorzunehmen leuchtet nicht ein. In einer Kirche, die sich weitestgehend aus den Beiträgen von Gemeindegliedern finanziert, sei es über Kirchensteuern oder über den EKD-Finanzausgleich, müssen diese auch ausreichend berücksichtigt werden! Nach dem vorgeschlagenen Modell würde im Extremfall ein Kirchenkreis, der keine Gemeindeglieder mehr hat, aber über 100.000 Einwohner verfügt, 190.000 € für das Kirchenkreisbüro usw. bekommen.

Im Verhältnis von Einwohnern zu Gemeindegliedern wird eine Tendenz deutlich. Kirchenkreise mit einem hohen Gemeindegliederanteil bei vergleichsweise wenig Einwohnern werden in einem nicht hinzunehmenden Maße benachteiligt und ihrer Gestaltungsmöglichkeiten beraubt. Dabei geraten die durch die Verfassung vorgegebenen Aufgaben insbesondere im diakonischen Bereich in ein gefährliches Spannungsverhältnis zu den organisatorischen Aufgaben des Kirchenkreises. Dieses kann nicht gewollt sein.

Deshalb möchten wir zwei Vorschläge machen:

1. Die o. g. Summe wird je Gemeindeglied verteilt. Damit wäre jeder Kirchenkreis überlebensfähig und könnte die ihm durch die Verfassung übertragenen Aufgaben wahrnehmen. Zu diesen zählen u. a. die Kreisdiakoniestellen. Nach vorsichtigen Berechnungen dürfte ein Kirchenkreis eine Mindestausstattung von ca. 150.000 € benötigen.
  - A) 30.000 € Suptursekretärin
  - B) 35.000 € Sachkostenanteil
  - C) 80.000 € Kreisstelle für Diakonie
  - D) 5.000 € Supturbüro (Miete)

Die Kirchenkreise Bad Frankenhausen, Greiz, Hildburghausen, Henneberger Land, Meiningen, Sonneberg und Waltershausen sowie in Ansätzen noch Eisenberg haben nach dem vorgeschlagenen System keine Möglichkeiten für freie Mittel, mehr noch, sie wären nicht in der Lage, ihre verfassungsgemäßen Aufgaben zu erledigen. Folgt man diesem Vorschlag, bliebe einzig der Kirchenkreis Henneberger Land leicht unter der o.g. Mindestsumme.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- III. Abschnitt: Finanzierung der Kirchenkreise - Kirchenkreisanteil -**

Alternativ:

2. Aus der zu verteilenden Plansumme für die Kirchenkreise werden 400.000 € zur Verfügung gestellt für einen Projektfonds „missionarische Projekte“. Diese Summe steht den Kirchenkreisen zur Verfügung, indem über ein Antragsverfahren nach noch festzulegenden, transparenten Kriterien, gut durchdachte missionarische Projekte zu unterstützen, um damit auf schwindende Mitgliederzahlen reagieren zu können. Die Bearbeitung dieses Fonds übernimmt der Gemeindedienst, der dann landeskirchenweit den Überblick über erfolgreiche, missionarische Projekte hätte.  
Die dann verbleibenden 8 Mio. € werden nach dem Gemeindegliederschlüssel verteilt. Wieder bliebe das Henneberger Land leicht unter der o.g. Mindestsumme.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden -**

**Absender** (Name und Anschrift): **Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha,  
Jüdenstraße 27, 99867 Gotha**

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): **Kreissynode, 6. Sitzung, 06.11.2010, Gotha**

### **IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden**

**Folien 25-29, Berechnung der Gemeindeanteils für weitere Aufgaben und für den Verkündigungsdienst, Mitfinanzierung des Verkündigungsdienstes und der Verwaltung, Strukturfonds**

#### **1. Stellungnahme zum Inhalt**

Allgemein:

Grundsätzlich scheint die angedachte Finanzierung nicht dem geplanten Abbau der Bürokratie zu entsprechen. Das Nachvollziehen einzelner Berechnungsschritte ist für Nichtverwaltungsfachleute kompliziert, da Informationen wie z.B. zur Berechnung der Plansummenanteile für den Verkündigungsdienst, Höhe der Versorgungsbezüge nur mit großem Aufwand beschaffbar sind.

Die jährliche Anpassung des Rahmenstellenplanes über Gemeindeglieder und Einwohnerzahlen erbringt einen enormen Verwaltungsaufwand und erfordert eine hohe Kompetenz des KKR bei vorausschauenden Berechnungen, eine Planungssicherheit über einen Zeitraum von 3 Jahren wäre hilfreich.

Die Verantwortung, die auf Kirchenkreisebene gegeben wird z.B. mit der Verwaltung des Strukturfonds, erfordert aus unserer Sicht auch Verwaltungsanteile, die die Arbeit der Ehrenamtlichen unterstützt. Absehbar ist eine weitere Verlagerung organisatorischer und verwaltungstechnischer Arbeiten auf die Mitarbeiter des Verkündigungsdienstes.

Speziell:

1. Wir erkennen keine nachvollziehbaren Kriterien für die vorgeschlagene Staffelung des Kirchengemeindeanteils. Plausible Größen wie eine mittlere Größe eines Pfarrbereichs spielen keine Rolle. Zudem werden vorgeschlagene Prozentsätze kaum Anreiz zu Zusammenschluss bilden, mittelgroße Gemeinden um 500 GG bleiben auch bei Zusammenschluss unter 2000 GG; der Sprung zwischen 500 und 2000 GG ist zu groß.

Nach einer ersten Rechnung entsteht trotz Erfüllung der Stellenplankriterien bei 45 Kirchengemeinden von 66 im KK Gotha ein Fehlbetrag, der über den Strukturfonds ausgeglichen werden muss, von den anderen 21 Gemeinden liegen nur 10 Gemeinden mit dem bei ihnen verbleibenden Anteil über der Summe, die sie nach „altem“ Finanzsystem über den Sachkostenzuschuss in Höhe von 2,15 €/GG bekommen hätten.

Wie wird eine Mindestabsicherung der Gemeinden garantiert?

2. Verwendung eines Teiles des Strukturfonds zur nichtabgedeckten Beteiligung der Kirchengemeinden am Verkündigungsdienst beschränkt die Handlungsfähigkeit des Kirchenkreises, ob der Effekt der „Selbsteinschätzung und Beschränkung“ der Gemeinden, der erzielt werden soll, damit erreicht wird, ist fraglich.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -

**- IV. Abschnitt: Finanzierung der Kirchengemeinden -**

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

1. Da Verwaltung/Techn. Dienst in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden kaum mehr finanzierbar ist, müssen die vorhandenen Mitarbeiter bei der Besetzung der Kreiskirchenämter Berücksichtigung finden. Es kann nicht zu einem Aufgabenübergang ohne Übernahme des Personals kommen.
2. Besondere Beachtung der bereits vor Jahren abgeschlossenen AV zur Altersteilzeit, die tariflich zugesicherte 2. Aufstockung und die Abfindungen sollten von Seiten der EKM geplant und neben der Kirchenkreisfinanzierung erstattet werden.
3. Die Altersteilzeitregelungen im Verwaltungsbereich schaffen eine Entlastung des Stellenplanes, für die Mitarbeiter hat der Arbeitgeber eine Gesamtverantwortung, da, wo absehbar Stellen entfallen (Stadtkirchenämter) sollte auch die 1. Aufstockung und die Rentenversicherungsanhebung voll finanziert werden. Die Summen sind überschaubar und könnten vorausschauend geplant werden.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- V. Abschnitt: Baulastfonds -**

**Absender** (Name und Anschrift): **Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha,  
Jüdenstraße 27, 99867 Gotha**

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): **Kreissynode, 6. Sitzung, 06.11.2010, Gotha**

## **V. Abschnitt: Baulastfonds**

Folien 30-31

### **1. Stellungnahme zum Inhalt**

Problematisch ist, dass das im Finanzsystem vorgestellte Modell die Vorgabe des Finanzgesetzes „Solidarität“ nicht in vollem Umfang abbildet, da eine finanzielle Ungleichgewichtung gemeindelandreicher und gemeindelandarmer Kirchenkreise festgeschrieben wird.

Vorschlag 1:

- landeskirchenweiter Einzug der 80% Pächterträge und eine gleichmäßige Verteilung auf die Kirchenkreise der einen Landeskirche (statt Ausgleichszuweisung, analog Pfarrland)

Vorschlag 2:

- In gemeindelandreichen Kirchenkreisen Kappung der Spitzen bei z.B. 5000 Euro pro Gebäude
- Einspeisung in einen landeskirchlichen Fonds, der gemeindelandarmen Kirchenkreisen zur Verfügung steht (z.B. für Gegenfinanzierung für Städtebaufördermittel).

### **2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

Wir erbitten Übergangsregelungen für Kirchengemeinden, die in der Vergangenheit mit ihren Erträgen aus Gemeindeland Kreditverpflichtungen eingegangen sind oder sie als Eigenmittel in laufenden Bauprojekten gebunden haben und darum auch auf absehbare Zeit auf ihre bislang als sicher eingestuftes Einnahmen angewiesen sind.

Vorschlag:

1. Kreditbelastete Kirchengemeinden behalten zum Zweck der Kredittilgung die Erträge aus ihrem Gemeindeland. Maximaler Selbstbehalt ist der Betrag der jährlichen Tilgungsverpflichtung. Diese Regelung gilt bis zum Ende der Kredittilgung.
2. Kirchengemeinden, die Erträge aus ihrem Gemeindeland in laufenden Baumaßnahmen als Eigenmittel gebunden haben, werden bis zur Erfüllung ihrer Eigenmittelverpflichtung von der Abführung ihres Gemeindelandanteils freigestellt.
3. Der Baulastfonds des betreffenden Kirchenkreises wird bis zum Ende der Zahlungsverpflichtung der betreffenden Kirchengemeinden auf diese Einnahmen verzichten.
4. Die Mindestausstattung des Baulastfonds des betreffenden Kirchenkreises in Höhe von 1.500 Euro / Gebäude und die ggf. dafür notwendige Aufstockung aus landeskirchlichen Mitteln bleibt davon unberührt.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- VI. Abschnitt: Verwaltung der Mittleren Ebene -**

**Absender (Name und Anschrift): Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha,  
Jüdenstraße 27, 99867 Gotha**

**Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreissynode, 6. Sitzung, 06.11.2010, Gotha**

**VI. Abschnitt: Verwaltung der Mittlere Ebene**

**Folien 32-36, Kreiskirchenämter und BUKASTen und die von ihnen zu erledigenden Aufgaben**

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

Die Kreiskirchenämter sollen im neuen Finanzsystem als Dienstleister für die Gemeinden fungieren. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die vorgeschlagenen Kriterien für eine VBE sind differenziert zu betrachten. So ist zum Beispiel nicht ersichtlich, welche Gebühren auf die Gemeinden zukommen. Bedauerlicherweise war es von der Vorstellung des neuen Finanzsystems in Jena (12.06.2010) bis heute nicht möglich, eine Gebührenordnung zu erarbeiten bzw. Mindeststandards für eine Gebührenberechnung zu beschreiben.

Ohne diese Grundlage, welche elementar wichtig ist sowohl für die Gemeinden, wie auch für die Kirchenkreise ist eine verantwortliche Stellungnahme überhaupt nicht möglich.

Vorschlag:

Wir schlagen die Veröffentlichung einer Modellgebührenrechnung für eine Kirchengemeinde vor, um die erwartbare Gebührenlast abschätzen zu können.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- VI. Abschnitt: Verwaltung der Mittleren Ebene -**

**Absender (Name und Anschrift): Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha,  
Jüdenstraße 27, 99867 Gotha**

**Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreissynode, 6. Sitzung, 06.11.2010, Gotha**

### **VI. Abschnitt: Verwaltung der Mittlere Ebene**

**Folien 32-36, Kreiskirchenämter und BUKASTen und die von ihnen zu erledigenden Aufgaben**

#### **1. Stellungnahme zum Inhalt**

Dass die Stellenkriterien weitestgehend von den Gemeindegliederzahlen abgekoppelt sind, ist eine Beobachtung, die nachdenklich macht. Betrachtet man eine Gegenüberstellung von Stellen im Verkündigungsdienst zu Stellen im Verwaltungsdienst, so fällt Folgendes auf.

Während es von 2010 bis 2015 im Verkündigungsdienst 10,74% weniger Stellen gibt, beträgt der Rückgang im Verwaltungsdienst im gleichen Zeitraum 3 %.

Diese Einsparung auf Kosten des Verkündigungsdienstes ist nicht hinnehmbar.

In gleicher Weise ist nicht hinnehmbar, dass es im prognostizierten Zeitraum bis 2025 im Prinzip keinen Abbau auf Verwaltungsebene geben wird, während im Verkündigungsdienst jährlich der Stellenplan angepasst wird.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- VI. Abschnitt: Verwaltung der Mittleren Ebene -**

**Absender (Name und Anschrift): Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha,  
Jüdenstraße 27, 99867 Gotha**

**Stellungnahme von (Körperschaft, Gremium, Organ): Kreissynode, 6. Sitzung, 06.11.2010, Gotha**

**VI. Abschnitt: Verwaltung der Mittlere Ebene**

**Folien 32-36, Kreiskirchenämter und BUKASTen und die von ihnen zu erledigenden Aufgaben**

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

Wir sehen dringenden Handlungsbedarf hinsichtlich

1. einer Definition ausreichender Einzugsgebiete für jeweils ein Kreiskirchenamt,
2. der Festlegung der Standorte nach den Kriterien Erreichbarkeit/zentrale Lage und Gebäudevoraussetzungen (Platzangebot, baulicher Zustand, Betriebskosten),
3. der Zukunft von Außenstellen („Bukasten“ bzw. ehemals eigenständige Kreiskirchenämter) sowie
4. einer Regelung des Übergangs von Aufgaben und Stellen von Stadtkirchenämtern auf Kreiskirchenämter.

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

In diesem Teil können Sie Vorschläge zu evtl. notwendigen Übergangs- und Härtefallregelungen eintragen.

Wir fordern und beantragen eine nach ökonomischen Gesichtspunkten sinnvolle Lösung für den Standort des Kreiskirchenamtes Gotha. Dabei dürfen ideologische und historische Aspekte keine übergeordnete Rolle spielen. In diesem Zusammenhang ist auch eine Trennung vom Sitz des Regionalbischofs und dem Sitz des Kreiskirchenamtes gut vorstellbar. In jedem Fall sollen die am Kreiskirchenamt Gotha beteiligten Kirchenkreise in die Entscheidungsfindung über Standort und Außenstellen („Bukasten“) einbezogen werden.

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland  
- Stellungnahmeverfahren zum Finanzsystem -  
**- VII. Abschnitt: Stellenplanung des Verkündigungsdienstes -**

**Absender** (Name und Anschrift): **Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gotha,  
Jüdenstraße 27, 99867 Gotha**

**Stellungnahme von** (Körperschaft, Gremium, Organ): **Kreissynode, 6. Sitzung, 06.11.2010, Gotha**

**VII. Abschnitt: Stellenplanung des Verkündigungsdienstes**  
**Folien 37-49, Kriterien zur Stellenberechnung, Brutto- und Nettostellenplan**

**1. Stellungnahme zum Inhalt**

Die Übertragung vorhandener Schulpfarrstellen auf die Kirchenkreise erachten wir als problematisch, da die Einrichtung dieser Stellen bislang ohne Berücksichtigung der Stellenplanung im Kirchenkreis allein von der Landeskirche verantwortet wurde und nicht in jedem Falle nachvollziehbaren Kriterien folgte. Die Kumulation mehrerer Stellen in wenigen Kirchenkreisen wirkt zufällig und führt zu Extrembelastungen einzelner Kirchenkreise. Die Planung von Religionsunterricht auf dem Gebiet eines Kirchenkreises stellt vor eine Vielzahl von Problemen; die bisherigen übergeordneten Bereiche sind wesentlich flexibler, um notwendige Anpassungen günstiger vornehmen zu können.

Eine Fortführung der Gesamtverantwortung für den Religionsunterricht auf landeskirchlicher Ebene enthebt ihn zudem Legitimierungszwang am konkreten Ort, konkurriert nicht mit dem pastoralen Dienst in und an den Gemeinden und bietet eine Reihe von Konzentrations- und Bündelungschancen.

**2. Hinweise zu Übergangs- und Härtefallregelungen**

Sollten die Schulpfarrstellen auf die Kirchenkreise übertragen werden, ist es aus unserer Sicht zwingend notwendig, Übergangsfristen von wenigstens fünf bis sechs Jahren einzuräumen, die eine behutsame Umstellung möglich machen, ohne in einzelnen Fällen den Stellenplan von Kirchenkreisen per Stichtag extrem zu belasten. Während solcher Fristen sollten die betroffenen Kirchenkreise weiterhin von der Personalkostenverantwortung für Schulpfarrstellen durch die landeskirchliche Ebene freigestellt werden.

Im Gegenzug müssten die Kirchenkreise für die Gestaltung des Übergangs bei der Planung für die Errichtung, Verlängerung oder Besetzung von Schulpfarrstellen beteiligt werden.

Weiterhin ist zu prüfen, ob nicht eine übergeordnete Verantwortung für den Religionsunterricht zumindest an Schulstandorten mit besonderer Bedeutung (die sich mutmaßlich dort befinden, wo derzeit eine besonders großzügige Ausstattung mit Schulpfarrstellen für notwendig erachtet wurde) angemessen ist.

Ähnliches gilt für Sonderseelsorge an Standorten mit besonderem Aufwand (etwa überregionale Kliniken mit besonders hoher Bettenzahl).